

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

Satzung
zur Regelung der Nutzung der Marktscheune und der Erhebung von
Marktgebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Marktscheune steht im Eigentum der Stadt Neuffen. Für die Verwaltung und den Betrieb ist die Stadtkämmerei Neuffen zuständig.

§ 2
Bestimmungszweck

Die Marktscheune mit Vorplatz dient der Abhaltung von Märkten (Wochenmarkt (A)). Weitere im öffentlichen Interesse stehende Nutzungen (B) können ebenfalls zugelassen werden.

A. Wochenmarkt

§ 3
Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt in der Marktscheune findet einmal in der Woche statt. Der Markttag ist jeden Samstagvormittag. Er findet im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen Fest- oder gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 4
Teilnahme am Markt

- (1) Die Teilnahme an Märkten ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.

- (2) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Erlaubnis der Stadt bzw. ihrer Beauftragten vorliegt.
- (3) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Platzes verlangen.
- (4) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für das zugelassene Warenangebot benutzt werden. Änderungen sind nicht gestattet.

§ 5 Standplatz

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht. Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf dem Markt nicht vor 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (4) Der Abbau muss spätestens 1 Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

§ 6 Warenarten

Es dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

- (1) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie sonstigen Waren nach Zulassung durch die Stadtkämmerei.

§ 7 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Stadtkämmerei Neuffen ausgeübt. Hierzu wird ein Marktmeister bestellt.

§ 8 Hygienische Maßnahmen

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.

- (2) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert sein.
- (3) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenutztem, sauberem und unbedrucktem Verpackungsmaterial abgegeben werden.
- (4) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als unreif zu kennzeichnen.

§ 9 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Neuffen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen eine auf Grund diesen Benutzungsbedingungen ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen in der Marktscheune und dem Vorplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Fahrzeuge dürfen auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter und nicht länger als 5 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (4) In Gängen und Durchfahrten darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 11 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Benutzungsbedingungen sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu

beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde
 4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Sauberhalten des Marktes (Marktscheune und Vorplatz)

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - b. ihre Standplätze nach Beendigung des Marktes besenrein zu verlassen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe und andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benützung anzuhalten.
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle zu Lasten und Kosten der betroffenen Standinhaber Dritter bedienen.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Benutzungsbedingungen zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 14
Haftung**

- (1) Verkäufer und Käufer benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Neuffen haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Stadt Neuffen haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

**§ 15
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Marktbeschicker.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 16
Marktgebühren**

- (1) Je laufendem Meter Verkaufsstand und einer Tiefe bis zu 2,50 m beträgt die Gebühr 2,00 Euro. Bei Mehrtiefe verdoppelt sich die Gebühr.

**§ 17
Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühr wird monatlich im Nachhinein von der Stadtkämmerei festgesetzt und mittels Lastschrift erhoben.

B. Weitere Nutzungen

**§ 18
Besondere Bedingungen**

Für die weiteren im öffentlichen Interesse stehenden Nutzungen werden jeweils besondere Bedingungen festgesetzt.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen für die Marktscheune vom 23. Mai 2006 außer Kraft.

Neuffen, 27. Juni 2012

B ä c k e r
Bürgermeister